



Steuerliche Behandlung von kleinen Solarstromanlagen

Mit Solarstromanlagen kann Geld verdient werden. Die Gewinne und Verluste haben steuerliche Auswirkungen, die nicht zu vernachlässigen sind. Es ist jedem Anlagenbetreiber zu empfehlen, die Möglichkeiten der steuerlichen Behandlung mit seinem Steuerberater zu besprechen.

Einkommenssteuerliche Behandlung

Einkünfte, welche durch das Betreiben von Solarstromanlagen erzielt werden, gelten als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb und unterliegen der Einkommenssteuerpflicht.

Ermittlung des einkommenssteuerpflichtigen Gewinns

Der Gewinn wird bei kleinen Anlagen durch die Einnahme-Überschussrechnung ermittelt.

Von den erhaltenen Einnahmen aus der Einspeisevergütung werden die gezahlten Ausgaben abgezogen. Betriebsausgaben sind alle Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Solarstromanlage stehen.

Zum Beispiel

- Abschreibung
- Darlehenszinsen
- Versicherungskosten
- Wartungs- und Reparaturkosten
- Steuerberatungskosten
- Miete für den Zähler, der die Stromeinspeisemengen zählt.

Die Anschaffungskosten der Anlage stellen keine sofort abziehbaren Betriebsausgaben dar, sondern werden durch die jährliche Abschreibung über die Nutzungsdauer verteilt.

Abschreibungsarten

Solarstromanlagen können auf folgende Arten abgeschrieben werden:

- Linear
- Degressiv
- Mit zusätzlicher Sonderabschreibung
- Mit Investitionsabzugsbetrag und zusätzlicher Sonderabschreibung

Die jährlichen Abschreibungen der Varianten sind vor allem am Anfang der Abschreibungsdauer sehr unterschiedlich.

Lineare Abschreibung

Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungskosten über die voraussichtliche Nutzungsdauer in jährlich gleiche Beträge aufgeteilt. Bei einer Solarstromanlage mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren (Laufzeit der Einspeisevergütung laut EEG) können somit jährlich 5% des Investitionsbetrags steuerlich geltend gemacht werden.

Im ersten Jahr wird der Betrag entsprechend des Inbetriebnahmemonats der Anlage zeitanteilig angerechnet.

Degressive Abschreibung

Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung ist zeitlich befristet vom 01.01.2009 - 31.12.2010.

Bei der degressiven Abschreibung können bis zu 25% der Anschaffungskosten steuerlich geltend gemacht werden, wobei allerdings der tatsächliche Betrag das 2,5-fache der linearen Abschreibung (5%) nicht übersteigen darf. Das entspricht einem Abschreibungsbetrag von 12,5% der Anschaffungskosten der Solarstromanlage. Diese 12,5% werden jährlich von dem, um diesen Betrag jeweils verringerten Buchwert abgezogen. Da mit diesem Abschreibungsverfahren eine vollständige Abschreibung nicht möglich ist, kann zum geeigneten Zeitpunkt auf lineare Abschreibung umgestiegen werden. Der geeignete Zeitpunkt ist in dem Jahr erreicht, in dem die degressive Abschreibung unter den Betrag der linearen Abschreibung sinkt.

Sonderabschreibung

Für Solarstromanlagen ist innerhalb der ersten 5 Jahre eine Sonderabschreibung von 20% der Anschaffungskosten möglich. Diese Sonderabschreibung wird zu der linearen oder degressiven Abschreibung hinzuaddiert und kann einmalig angerechnet oder beliebig auf die ersten fünf Nutzungsjahre verteilt werden.

Investitionsabzugsbetrag

Der Investitionsabzugsbetrag kommt dann in Frage, wenn eine Steuererminderung schon vor der Anschaffung der Solarstromanlage gewünscht ist. Bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten der Solarstromanlage können steuerlich geltend gemacht werden. Der Investitionsabzugsbetrag wird vom Anlagenpreis abgezogen, sodass der Buchwert der Solarstromanlage sozusagen schon vor der Lieferung um 40% sinkt. Dadurch verringert sich die Steuerlast im aktuellen Kalenderjahr.

Im Folgejahr wird der Investitionsabzugsbetrag allerdings als Einnahme verbucht, wodurch die Steuerlast dann steigt. Um dies abzufangen, ist es sinnvoll, zusätzlich die Sonderabschreibung voll auszunutzen.

Der Investitionsabzugsbetrag gilt als ausserbilanzielle Rücklagenbildung, es müssen also keine echten Rücklagen beiseite gelegt werden.

Bedingung ist, dass im Jahr der Rücklagenbildung nicht mehr als 100.000 € Gewinn erzielt werden.

Wird der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht, muss die Investition spätestens nach drei Jahren getätigt werden. Geschieht dies nicht, steigt die Steuerlast für das Jahr der Rücklagenbildung und muss dann nachträglich - einschließlich Zinsen - beglichen werden.



Umsatzsteuerliche Behandlung

Der Betreiber einer Solarstromanlage, der seinen Strom gegen Vergütung in das allgemeine Netz abgibt, ist Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn und somit Vorsteuer abzugsberechtigt.

Er wird umsatzsteuerlich wie ein „normaler“ Unternehmer behandelt. Die von dem Betreiber gezahlte Umsatzsteuer wird dann vom Finanzamt erstattet.

Für Betreiber von kleinen Solarstromanlagen besteht aufgrund des geringen Umsatzes die Möglichkeit, umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer zu gelten. Dadurch ist er nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss aber auch keine Mehrwertsteuer an das Finanzamt abführen.

Eine Aufgabe der Umsatzbesteuerung macht für den Betreiber allerdings wirtschaftlich keinen Sinn. Denn der Betreiber erhält die abzuführende Umsatzsteuer vom Energieversorger nur solange, wie er zur Umsatzsteuer optiert und behält den Vorsteuerabzug für die laufenden und sonstige Kosten der Anlage nur solange, wie er die Umsatzsteuer abführt.

Eigenverbrauch

Auch wenn der Solarstrom ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte verbraucht wird, bleibt die umsatzsteuerliche Einstufung des Anlagenbetreibers als Unternehmer bestehen. Der gesamte, von der Solarstromanlage erzeugte Strom wird umsatzsteuerlich geltend gemacht.

Der Ablauf ist dabei folgender:

Der gesamte erzeugte Solarstrom wird zur normalen Einspeisevergütung vom Netzbetreiber vergütet, zuzüglich der Umsatzsteuer, die der Anlagenbetreiber (als Unternehmer) ans Finanzamt abführt.

Für Solarstrom den der Anlagenbetreiber selbst verbraucht liegt umsatzsteuerrechtlich eine Rücklieferung vor. Der Netzbetreiber stellt diese Strommenge wieder in Rechnung. Der Kilowatt-Preis dafür ergibt sich aus der Differenz zwischen Einspeise- und Eigenverbrauchsvergütung, auch hier zuzüglich der Umsatzsteuer. Diese Umsatzsteuer muss der Anlagenbetreiber allerdings bezahlen. Hier handelt es sich nämlich um einen privaten Endverbrauch des unternehmerisch erzeugten Solarstroms und die Umsatzsteuer ist ein Endverbrauchssteuer.

Umsatzsteueranmeldung

Der Anlagenbetreiber muss in der Regel vierteljährlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben, die die jeweilige Differenz aus der vereinnahmten Umsatzsteuer und der auf die erforderlichen Aufwendungen entfallende Vorsteuer ausweist. Die Differenz ist im Falle des Mehrwertsteuerüberschusses an das Finanzamt zu überweisen.

Zusätzlich muss mit der Einkommensteuererklärung eine Umsatzsteuerjahreserklärung dem Finanzamt eingereicht werden.

Gewerbsteuer

Grundsätzlich besteht beim Betreiben einer Solarstromanlage auch die Gewerbesteuerpflicht. Hier gibt es aber den Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 € im Jahr. Die Gewinne kleiner Solarstromanlagen liegen innerhalb dieses Freibetrages und sind somit nicht Gewerbesteuerpflichtig.

Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt

Der Betreiber einer Solarstromanlage hat keine Pflicht, sich als Gewerbetreibender bei dem Gewerbeamt anzumelden, kann dies aber tun.

Zwangsmitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer

Da eine Gewerbeanmeldung nicht erforderlich ist, entfällt auch die Zwangsmitgliedschaft bei der IHK.

Tab. 1 Beispiel für die Berechnung der Vergütung bei Eigenverbrauch		
Vergütung für Netzeinspeisung und Eigenverbrauch	4500kWh x 33,03 ct/kWh	1486,35 €
+ Umsatzsteuer für die Vergütung	1486,35 € x 19 %	+ 282,41 €
- Rücklieferung Eigenverbrauch (kW-Preis: 33,03 ct/kW - 16,65 ct/kW = 16,38 ct/kW)	900kWh x 16,38 ct/kWh	- 147,42 €
- Umsatzsteuer für die Rücklieferung	147,42 € x 19 %	- 28,01 €
Abrechnungssumme des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber		1593,33 €
- Umsatzsteuer für die Vergütung (wird ans Finanzamt abgeführt)		- 282,41 €
Endbetrag für den Anlagenbetreiber		1310,92 €
Solarstromanlage mit 5 kW Leistung, Ertrag 4500 kWh/Jahr, 20 % Eigenverbrauch, Einspeisevergütung 33,03 ct/kWh, Eigenverbrauchsvergütung 16,65 ct/kWh		